

Richtlinie

des **Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer**

Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung der Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) und der Berichterstattung darüber

(Februar 1991; früher BV3/R7)

Inhaltsübersicht

Seite

Vorbemerkung.....	3
1. Gegenstand der Prüfung des Wertpapier- und Depotgeschäfts	4
2. Prüfung der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsabwicklung	6
2.1. Verwahrungs- und Verwaltungsgeschäft (§§ 2 bis 12 DepG).....	6
2.2. Wertpapierkommissionsgeschäft (§§ 13 bis 23 DepG)	8
2.3. Besonderheiten des Auslandsgeschäfts.....	8
3. Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der bücherlichen Aufzeichnungen.....	10
4. Prüfung des Wertpapierbestandes.....	11
5. Berichterstattung über die Prüfung des Wertpapier- und Depotgeschäfts	12
5.1. Bankaufsichtlicher Prüfungsbericht.....	12
5.2. Prüfungsbericht über den Jahresabschluß	13
5.3. Inhalt der Berichterstattung über die Prüfung des Wertpapier und Depotgeschäfts	13

Anlagenübersicht

Seite

Anlage 1 Informationen über Art und Umfang des Wertpapiergeschäftes.....15

Anlage 2 Erfassung der Organisationsstruktur der mit dem Wertpapiergeschäft befaßten Abteilungen – Funktionstrennung16

Vorbemerkungen zu den Anlagen 3-1117

Anlage 3 Prüfungshandlungen zur Sonderverwahrung17

Anlage 4 Prüfungshandlungen zur Sammelverwahrung18

Anlage 5 Prüfungshandlungen bei Drittverwahrung18

Anlage 6 Prüfungshandlungen zur Ordnungsmäßigkeit der Wertpapierverwaltung19

Anlage 7 Prüfungshandlungen zu den Geschäften gemäß § 12 DepG.....21

Anlage 8 Prüfungshandlungen zum Wertpapierkommissionsgeschäft.....21

Anlage 9 Besondere Prüfungshandlungen beim Auslandsgeschäft.....23

Anlage 10 Prüfungshandlungen zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der bücherlichen Aufzeichnungen und des IKS24

Anlage 11 Prüfungshandlungen über die Abstimmung mit Kunden25

Anlage 12 Muster einer Vollständigkeitserklärung26

Vorbemerkung

1. Mit BG 16. 12. 1987 BGBl 650 wurde der Abschnitt VI (§§ 25-26) des BG 22.10.1969 BGBl 429 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepG), in dem die Depotprüfung geregelt war, mit Wirkung ab 1. Jänner 1988 aufgehoben; gem den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist der Weiterbestand gesonderter Prüfungsvorschriften infolge der Novelle zum KWG BG 10. 06. 1986 BGBl 325 nicht mehr erforderlich.
2. § 24 Abs 9, Z 4 KWG sieht vor, daß die Prüfung durch den Bankprüfer auch die Einhaltung der sonstigen Vorschriften des KWG und der anderen für die Banken wesentlichen Rechtsvorschriften zu umfassen hat. Gem § 1 Abs 2, Z 5 KWG gehört zu den Bankgeschäften auch „die Anschaffung, Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Effekten- und Depotgeschäft)“. Nähere Vorschriften zu dieser Gruppe von Bankgeschäften enthält das Depotgesetz, das daher zu den „anderen für die Banken wesentlichen Rechtsvorschriften“ gehört (s Richtlinie des Institutes Österreichischer Wirtschaftsprüfer über die ordnungsgemäße Durchführung von Bankprüfungen (jetzt IWP/BA1) - kurz: BPR, Abschnitt 1.3).
3. Die bisherige „Depotprüfung“ ist somit ein Bestandteil der Bankprüfung gemäß § 24 KWG. Die vorliegende Stellungnahme des Institutes Österreichischer Wirtschaftsprüfer ist daher eine Ergänzung zur BPR, deren Grundsätze auch bei der Prüfung des Wertpapier- und Depotgeschäfts sinngemäß zu beachten sind, und zwar insbesondere:
 - Systemprüfung der internen Kontrolleinrichtungen
 - Umfang der Prüfungshandlungen
 - Vorgangsweise bei festgestellten Schwächen der Organisation oder Mängeln des Arbeitsablaufes
 - Einbeziehung der Tätigkeit der internen Kontrolle gemäß § 24 a KWG (in der Hauptsache die Arbeiten der Innenrevision) und Abstimmung der Tätigkeit des Bankprüfers mit der Arbeit der Innenrevision (s Abschnitt 1.2 BPR)
 - Anzeigepflicht gem § 10 Z 6 KWG bei Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen (s Abschnitt 3 der BPR)

IWP BA2

Weiters sind in Ergänzung zur BPR auch die Ausführungen im FG Nr 73 (jetzt: KFS/PG1) „Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlußprüfungen“ heranzuziehen.

4. Gemäß Abschnitt 1.3 der BPR kann aus dem Umstand, daß der Gesetzgeber die in § 24 Abs 9 Z 4 KWG angeführten Prüfungsaufgaben (Prüfung der sonstigen Vorschriften des KWG und anderer Rechtsvorschriften) von den in Z 3 geregelten Prüfungsaufgaben (einzeln angeführte Paragrafen des KWG) textlich getrennt hat, geschlossen werden, daß für die Prüfung der Einhaltung der in Z 4 genannten Vorschriften eine „niedrigere Prüfungsdichte“ gefordert wird.
Wegen der besonderen Bedeutung des Wertpapierwesens für die Volkswirtschaft und des auch daraus resultierenden Sicherheitsinteresses gilt dies nur eingeschränkt für die im DepG geregelten Geschäfte.
5. Es ist in der Regel nicht erforderlich, in jedem Jahr sämtliche im DepG geregelten Bereiche zu überprüfen; bei der Prüfungsplanung ist aber darauf zu achten, daß dies jedenfalls über einen Zeitraum von zwei Jahren verteilt geschieht.
Falls allerdings bei einer Prüfung erhebliche Mängel festgestellt werden oder in der Organisation des Depotgeschäfts wesentliche Veränderungen eingetreten sind, sind diese Bereiche im Folgejahr wieder zu prüfen.

1. Gegenstand der Prüfung des Wertpapier- und Depotgeschäfts

1. Aus dem Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepG) ergeben sich folgende Prüfungsbereiche, für welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überprüft und beurteilt werden soll:
 - a) das Wertpapierverwahrungs- und Verwaltungsgeschäft (§§ 2 bis 12 DepG)
 - Verwahrungsgeschäft (§§ 2 bis 11 DepG)
 - Geschäfte gemäß § 12 DepG (Sonstige Innehabung von Wertpapieren)
 - b) das Wertpapierkommissionsgeschäft (§§ 13 bis 22 DepG)

Bei der Prüfung sind

- die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsabwicklung (Abschnitt 2),
- die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der bücherlichen Aufzeichnungen (Abschnitt 3),
- die Richtigkeit der Wertpapierbestände (Abschnitt 4)

zu beurteilen bzw. festzustellen.

2. Aus dem Prüfungsgegenstand ergibt sich, daß die Prüfung des Wertpapier- und Depotgeschäfts vorwiegend eine **Systemprüfung** darstellt, während die „materielle Prüfung“ im Sinne des FG Nr 73 (jetzt KFS/PG1) nur in Zusammenhang mit der Prüfung der Wertpapierbestände eine Rolle spielt.

Gemäß FG Nr 73, Abschnitt VII/2 (jetzt: KFS/PG1, Abschnitt 6.2.), hat der Abschlußprüfer „sich mit dem System vertraut zu machen, dessen Wirksamkeit zu beurteilen und die tatsächliche Anwendung zu prüfen“. Als Grundlage der Systemprüfung hat sich daher der Bankprüfer einen Überblick über Art und Umfang des Wertpapiergeschäfts der zu prüfenden Bank zu verschaffen (**Anlage 1**) und die Organisationsstruktur der mit dem Wertpapiergeschäft befaßten Abteilungen zu erfassen (**Anlage 2**).

3. Die Systemprüfung umfaßt folgende Schritte:

- a) Feststellung, ob eine schriftliche Dokumentation in Form von Organisationsrichtlinien, Arbeitsanweisungen uä, nach denen das Wertpapiergeschäft durchzuführen ist, vorliegt und ob ein ausreichendes Formularwesen besteht,
- b) Feststellung, ob und wie die Mitarbeiter der einschlägigen Abteilungen mit den für das Wertpapiergeschäft geltenden gesetzlichen Vorschriften im einzelnen vertraut gemacht werden,
- c) Feststellung, wie innerhalb der Abteilungen des Wertpapiergeschäfts kontrolliert wird (lückenlos durch Gegenzeichnung, oder stichprobenweise) und ob die Organisationsanweisungen genau eingehalten werden,
- d) Feststellung, ob die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit des Wertpapiergeschäfts durch die interne Revision in ausreichendem Maß überprüft wird.

**IWP
BA2**

Der Bankprüfer hat

- zu beurteilen, ob der Inhalt der Arbeitsanweisungen (3 a) ausreicht, um die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung zu gewährleisten,
- in ausreichenden Stichproben festzustellen, ob die Anordnungen von den Mitarbeitern eingehalten und die vorgesehenen Kontrollen durchgeführt werden (3 c und 3 d).

Werden Mängel festgestellt, so gilt Abschnitt 1.3., letzter Absatz der BPR.

4. Der Prüfer hat sich in angemessener Weise zu vergewissern, daß alle Urkunden, die unter das DepG fallen, nach dem DepG behandelt werden; diese Prüfung ist im Zuge der Bankprüfung auch in anderen Abteilungen als der Wertpapierabteilung vorzunehmen.

2. Prüfung der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsabwicklung

2.1. Verwahrungs- und Verwaltungsgeschäft

a) Geschäfte gem §§ 2 bis 11 DepG

Hier ist insbesondere zu untersuchen, ob die im DepG vorgesehenen Ermächtigungen in der im Gesetz geregelten Art vorliegen.

Prüfungshandlungen zum Verwahrungsgeschäft sind in folgenden Anlagen enthalten:

- zur Sonderverwahrung **Anlage 3**
- zur Sammelverwahrung **Anlage 4**
- bei Drittverwahrung **Anlage 5**

Prüfungshandlungen zur ordnungsgemäßen Verwaltung enthält **Anlage 6**.

b) Geschäfte gem § 12 DepG

§ 12 DepG besagt, daß die Bestimmungen der §§ 2 bis 6, 9 und 19 sinngemäß anzuwenden sind, falls eine Bank Wertpapiere, die ihr zu anderen Zwecken als zur Verwahrung anvertraut sind, nicht als Eigentum innehat; diese Wertpapiere sind buchmäßig aufzuzeichnen.

Unter § 12 DepG fallen insbesondere die folgenden Geschäfte:

- Einkaufs- und Verkaufskommission, Zeichnung und ähnliche Geschäfte, bei denen vom Kunden keine Verwahrung gewünscht wird,
- Erlag von Wertpapieren zum Umtausch (zB bei Konvertierung, Arrosion, Ausübung des Wandlungsrechts, Verschmelzung, Änderungen der Wertpapierkunden wie Splitting, Stückelungstausch),
- Erlag von Wertpapieren zur Abstempelung (zB bei Kapitalherabsetzung, Änderung des Firmenwortlauts, Verlust des Kuponbogens),
- Erlag von Wertpapieren zur Ausübung des Bezugsrechts und zur Behebung von Wertpapieren bei einer Kapitalberichtigung,
- Erlag von Aktien zur Ausübung des Teilnahmerechts an einer Hauptversammlung,
- Erlag von Wertpapieren zum Inkasso und zur Versendung,
- Erlag von Wertpapieren als Pfand,
- Erlag von Erneuerungsscheinen zur Behebung eines neuen Kuponbogens.

Auch Wertpapiere, die gem § 12 DepG erlegt werden, müssen grundsätzlich in Sammelverwahrung aufbewahrt werden, sofern der Kunde nicht eine Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung) ausdrücklich und schriftlich verlangt. Ein solches Verlangen ist auf der Empfangsbestätigung durch einen geeigneten Aufdruck festzuhalten; eine Unterfertigung durch den Kunden ist nicht erforderlich. Einer Erklärung durch den Kunden bedarf es nicht, wenn nach der Natur des Geschäfts eine sinngemäße Anwendung der Grundsätze für die Sammelverwahrung nicht in Betracht kommt.

Die nach § 12 DepG erlegten Wertpapiere dürfen zusammen mit den eigenen Wertpapieren und den zur Verwahrung hinterlegten Wertpapieren in den Sammelbestand des Verwahrers einbezogen werden, da gemäß § 4 Abs 1 DepG auch Wertpapiere von Dritten ungetrennt von den eigenen Beständen und von den zur Verwahrung übergebenen Wertpapieren aufbewahrt werden dürfen.

**IWP
BA2**

Die Banken sind zur buchmäßigen Aufzeichnung der Geschäfte gem § 12 DepG verpflichtet; bei Erfüllung dieser Verpflichtung müssen die Formerfordernisse des § 11 DepG über das Verwahrungsbuch nicht erfüllt werden, da die sinngemäße Anwendung des § 11 DepG in § 12 DepG nicht gefordert wird.

Prüfungshandlungen zu diesem Geschäftsbereich sind in **Anlage 7** dargestellt.

2.2. Wertpapierkommissionsgeschäft (§§ 13 bis 23 DepG)

Der Zweck der Prüfung der An- und Verkäufe ist es, festzustellen, ob

- a) die Kundenaufträge ordnungsgemäß, dh entsprechend den erteilten Aufträgen und unter Wahrung der Kundeninteressen abgewickelt wurden,
- b) bei Kaufaufträgen den Kunden unverzüglich Eigentum an den Wertpapieren verschafft wurde,
- c) die Bank bei Verkäufen den Lieferverpflichtungen nachgekommen ist, ohne unberechtigt über Kundenpapiere zu verfügen.

Da das Kommissionsgeschäft zumeist einen sehr großen Umfang aufweist, muß auch hier der Schwerpunkt der Prüfung in einer Untersuchung des internen Kontrollsystems liegen.

Eine Zusammenstellung von Prüfungshandlungen **enthält Anlage 8.**

2.3. Besonderheiten des Auslandsgeschäfts

Auslandsgeschäfte liegen dann vor, wenn die Bank Wertpapiere im Ausland verwahrt, an- und verkauft oder im Ausland sonstige Handlungen für ihre Kunden setzt; dies gilt auch für die in Abschnitt 2.1. lit b genannten Geschäfte.

Im Zusammenhang mit der Verwahrung ist zu unterscheiden, ob im Ausland ausgestellte oder nicht im Ausland ausgestellte Wertpapiere vorliegen.

Für die Verwahrung der nicht im Ausland ausgestellten Wertpapiere ist eine Ermächtigung zur Verwahrung im Ausland erforderlich (§ 3 Abs 4 DepG).

Bei Verwahrung im Ausland - gleichgültig wo die Wertpapiere ausgestellt sind - muß die Bank an den ausländischen Drittverwahrer Drittverwahrerverständigungen versendet haben, durch welche gem § 9 Abs 4 DepG ausdrücklich mitgeteilt wird, daß die Bank nicht Eigentümer der Wertpapiere ist.

Auf den an die Kunden versendeten Depotauszügen muß hinsichtlich der im Ausland verwahrten Wertpapiere - gleichgültig, wo sie ausgestellt sind - die Bezeichnung „Wertpapierrechnung“ (WR) oder eine gleichartige Bezeichnung angemerkt werden, da die verlässliche Beurteilung des Eigentumserwerbs im Ausland mitunter schwer möglich ist. Durch die Anmerkung WR wird dem Kunden kenntlich gemacht, daß er unter Umständen nicht Eigentum, sondern allenfalls nur einen schuldrechtlichen Lieferanspruch erworben hat. Der ausländische Verwahrungsort muß im Depotauszug nicht aufscheinen, da der Umstand der Verwahrung im Ausland aus der Kaufabrechnung hervorgeht.

Bei An- oder Verkaufsaufträgen für ausländische Wertpapiere und bei Aufträgen zur Verbringung inländischer Wertpapiere in das Ausland ist unabhängig von einem Auftrag zur Verwahrung - eine Ermächtigung erforderlich, in der sich der Auftraggeber mit der im Ausland üblichen Geschäftsabwicklung einverstanden erklärt. Dies gilt auch bei anonymer Abwicklung.

Werden Wertpapiere zur Verwahrung ins Ausland verbracht und besteht die Möglichkeit, daß das Eigentum auf den ausländischen Verwahrer übergeht, ist eine ausdrückliche Ermächtigung gem § 8 DepG erforderlich.

Gem § 15 DepG besteht bei im Ausland angeschafften und verwahrten Wertpapieren die Verpflichtung zur Übersendung eines Stückeverzeichnisses nur

- a) wenn sichergestellt ist, daß damit nach ausländischem Recht Eigentum verschafft wird, und
- b) wenn die Übersendung vom Auftraggeber schriftlich verlangt wird.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf kein Stückeverzeichnis versendet werden.

Bei Weiterleitung von Kaufaufträgen an ausländische Subkommissionäre ist gem § 21 DepG die ausdrückliche und schriftliche Mitteilung an diese erforderlich, daß die Wertpapiere für fremde Rechnung angeschafft werden. Eine solche Mitteilung kann auch global für alle Transaktionen des Subkommissionärs erstattet werden.

Besondere Prüfungshandlungen in Zusammenhang mit dem Auslandsgeschäft enthält **Anlage 9**.

3. Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der bücherlichen Aufzeichnungen

An die Depotbuchhaltung sind alle jene Anforderungen zu stellen, die sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergeben.

Gem § 11 Abs 1 DepG sind in das „Verwahrungsbuch“ jedes Wertpapierkonto sowie Art, Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder sonstige Merkmale der für dieses Konto verwahrten Wertpapiere einzutragen.

Der Name des Drittverwahrers ist im Verwahrungsbuch anzumerken, wenn er sich nicht aus sonstigen buchmäßigen Aufzeichnungen, die neben dem Verwahrungsbuch geführt werden, oder aus dem Schriftwechsel ergibt (§ 11 Abs 2 DepG). Dies gilt auch bezüglich des Ortes der Niederlassung des Drittverwahrers, wenn bekannt ist, daß die Drittverwahrung nicht am Ort des Zwischenverwahrers erfolgt.

Wertpapiere, die einer Bank zu anderen Zwecken als zur Verwahrung anvertraut sind, sind gem § 12 DepG buchmäßig aufzuzeichnen; die Vorschriften über das Verwahrungsbuch gelten dafür nicht.

Bei der Untersuchung der Organisation der Depotbuchhaltung sind folgende Feststellungen zu treffen:

- a) Art der Aufzeichnungen (zB Grundbuch, Personendepotbuch, Sachdepotbuch, Lagerstellenbücher, Kommissionskonto, Nummernverzeichnis),
- b) Form der Aufzeichnungen und Ordnung des Belegwesens,
- c) Funktionsfähigkeit des IKS.

In **Anlage 10** sind Beispiele für Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit den bücherlichen Aufzeichnungen und dem IKS angeführt.

4. Prüfung des Wertpapierbestandes

Die über die verwahrten Wertpapiere gespeicherten Daten (Eigen- und Fremdbesitz) werden im Rahmen der Depotbuchhaltung nach folgenden Grundsätzen ausgewertet:

nach Lagerstellen (Lagerstellen-Verzeichnisse),

- nach Wertpapieren (Sachdepot),
- nach Kunden (Personendepot).

Eigenbesitz wird dabei in gleicher Weise wie der Besitz eines Kunden behandelt.

Im Rahmen der Systemprüfung ist festzustellen, durch welche Maßnahmen die Bank regelmäßige Abstimmungen des Sollbestandes mit dem Istbestand durchführt, ob ein ordnungsmäßiger Inventurplan vorliegt und ob dieser auch eingehalten wird.

Ein ordnungsmäßiger Inventurplan liegt beispielsweise dann nicht vor, wenn Wertpapierbestände ausschließlich aus Anlaß der Tilgung, Rücklösung, Kuponeinlösung oder aus ähnlichen Anlässen aufgenommen werden.

Erfolgt die Abstimmung nur stichprobenweise, ist zu prüfen, ob anerkannte Stichproben-Auswahlmethoden angewendet werden und ob ein ausreichender Sicherheitsgrad gegeben ist.

Bei der Abstimmung der Sollbestände mit den Istbeständen sind die Schwebeposten auf Grund zeitlicher Buchungsdifferenzen ausreichend zu dokumentieren.

Grundlage für stichprobenweise Prüfungen der Bestände durch den Bankprüfer bildet die Feststellung, ob und durch welche Maßnahmen sichergestellt ist, daß in den Lagerstellen - Verzeichnissen, in den Sachdepot - Verzeichnissen und in den Personen - Depotverzeichnissen dieselben Bestände erfaßt sind.

Im Wege von Stichproben sind vom Bankprüfer die nachstehenden Abstimmprüfungen durchzuführen:

- a) Übereinstimmung der durch körperliche Bestandsaufnahme der Tresorbestände und durch Drittverwahrerbestätigungen nachgewiesenen Bestände mit den in den eigenen Lagerstellen - Verzeichnissen erfaßten Beständen,

**IWP
BA2**

- b) Übereinstimmung der Bestände einzelner Wertpapiere (Sachdepot - Verzeichnis) mit den in den Lagerstellen - Verzeichnissen erfaßten Beständen,
- c) Übereinstimmung der Bestände einzelner Wertpapiere aus dem Sachdepot - Verzeichnis mit den in den Personendepot - Verzeichnissen erfaßten Beständen,
- d) Übereinstimmung einzelner Personendepot - Verzeichnisse mit den Kopien der Depotauszüge und sonstigen Unterlagen über Abstimmungen mit den Kunden.

Prüfungshandlungen über die Abstimmung mit Kunden sind in **Anlage 11 dargestellt**.

In die Abstimmung müssen auch die im Zusammenhang mit Geschäften gem § 12 DepG übernommenen Wertpapiere einbezogen werden, da die Abstimmung mit den Depotbescheinigungen der Drittverwahrer in der Regel nur bei Einbeziehung dieser Bestände möglich ist.

Im Rahmen der Prüfung des Wertpapier- und Depotgeschäfts hat der Prüfer an Bestandsaufnahmen der in Eigenverwahrung befindlichen Wertpapiere mitzuwirken. Das Ausmaß dieser Prüfungshandlungen ist abhängig vom Umfang der in Eigenverwahrung befindlichen Wertpapiere (Tresorbestände).

Die stichprobenweisen Prüfungen müssen auch die Bestände, die üblicherweise nicht bewegt und abgesondert verwahrt werden (sog Stockbestände) umfassen. Wenn durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet ist, daß die Stockbestände gesondert gesichert werden, kann der Umfang der Stichproben für diese Bestände eingeschränkt werden.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen Abteilungen ist festzustellen. Es ist ferner festzustellen, ob der Tresor ausreichend gesichert ist und ob Vorkehrungen zur Sicherung des Bestands bei Transporten und im Schalterraum gegeben sind.

5. Berichterstattung über die Prüfung des Wertpapier- und Depotgeschäfts

5.1. Bankaufsichtlicher Prüfungsbericht

Gem § 24 Abs 10 KWG ist das Ergebnis der nach den Bestimmungen des § 24 Abs 3 bis 9 KWG durchgeführten Prüfung in einen gesonderten bank-

aufsichtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen, der nach der V BMF 07. 12. 1987 BGBl 627 zu erstellen ist.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Wertpapier- und Depotgeschäfts sind insbesondere die Punkte 38, 39 und 42 des Teiles I der Anlage zu dieser Verordnung und § 2 über negative Feststellungen und Mängel zu beachten.

5.2. Prüfungsbericht über den Jahresabschluß

In den Prüfungsbericht über den Jahresabschluß sind nähere Hinweise auf die Durchführung der Prüfung des Wertpapier- und Depotgeschäfts nur dann aufzunehmen, wenn sich im Zuge dieser Prüfung wesentliche Mängel in dessen Organisation gezeigt haben oder wesentliche Verletzungen von Rechtsvorschriften festgestellt wurden, sodaß über diese Umstände Rede-pflicht besteht.

5.3. Inhalt der Berichterstattung über die Prüfung des Wertpapier- und Depotgeschäfts:

Wird ein gesonderter Bericht über diese Prüfung erstattet, dann sollte er in der Regel Ausführungen zu folgenden Fragen enthalten:

- Umfang des Wertpapier- und Verwahrungsgeschäfts,
- Angaben über die innerbetriebliche Organisation der mit dem Wertpapiergeschäft befaßten Abteilungen der Bank,
- Angaben über die Geschäftsdurchführung in den Teilgebieten des Wertpapier- und Verwahrungsgeschäfts und die durchgeführten Prüfungshandlungen,
- Angaben über die Depotbuchführung,
- Angaben über die Bestandsprüfung und Depotabstimmung.

Der Bericht hat jedenfalls darüber Aufschluß zu geben, ob die im DepG geregelten Geschäfte ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abgewickelt wurden.

Es empfiehlt sich, für das Wertpapier- und Depotgeschäft eine gesonderte Vollständigkeitserklärung (siehe Muster lt **Anlage 12**) einzuholen. Die Vollständigkeitserklärung ist firmenmäßig mit Unterschrift der für diesen Geschäftsbereich zuständigen Geschäftsleiter zu unterzeichnen.

**IWP
BA2**

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

WP u StB Dkfm. Mag. Dr. Johann BARTAL

WP u StB Dr. Peter BUCHBINDER

WP u StB Dr. Wolfgang FORSTER

WP u StB Dr. Paul HASSLER

WP u StB Dkfm. Dr. Erich HEISS

WP u StB Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Leopold MAYER

WP u StB Mag. Wolfgang RIEDL

WP u StB Dr. Andreas STARIBACHER

WP u StB Dkfm. Helmut SAMER

Informationen über Art und Umfang des Wertpapiergeschäftes

Um sich einen Überblick über Art und Umfang des Wertpapiergeschäftes zu verschaffen, wird der Prüfer zunächst Informationen über die Anzahl der Außenstellen, die das Wertpapiergeschäft aktiv betreiben und selbständig abwickeln, einholen.

Zur Feststellung des Umfangs des Wertpapiergeschäftes sollten die nachstehenden Daten - sofern sie den Statistiken der Bank entnommen werden können - erhoben werden:

- Anzahl und Kurswert der An- und Verkaufsgeschäfte (eventuell aufgeschlüsselt nach den Außenstellen, die Wertpapiergeschäfte selbständig abwickeln),
- Anzahl der Kundendepots und sonstigen Verwahrungseinheiten,
- Gliederung des Kurswertes des Wertpapierbestandes nach
 - a) Forderungswertpapieren und sonstigen Wertpapieren,
 - b) Wertpapieren in Eigen- und Drittverwahrung,
 - c) Wertpapieren in Sonder-, Sammel- und unregelmäßiger Verwahrung;
- Anzahl der Drittverwahrer im Inland und Ausland,
- Anzahl der in den mit dem Wertpapiergeschäft befaßten Abteilungen tätigen Personen.

Erfassung der Organisationsstruktur der mit dem Wertpapiergeschäft befaßten Abteilungen - Funktionstrennung

Der Prüfer hat festzustellen, wie die Ausführung der Funktionen im Wertpapierbereich organisatorisch geregelt ist. Es handelt sich in der Regel um folgende Funktionen:

- a) Wertpapieremission (Durchführung des Emissionsgeschäftes),
- b) Wertpapierhandel (Entgegennahme und Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen),
- c) Wertpapierabwicklung (Erstellung der Abrechnungen),
- d) Wertpapierverwaltung (sowohl der eigenverwahrten Bestände als auch der Bestände bei Drittverwahrern),
- e) Wertpapiertresor (physische Verwahrung der eigenverwahrten Bestände),
- f) Wertpapierbuchhaltung (Abstimmung der Belege und deren Verrechnung),
- g) Depotabstimmung und -kontrolle.

Es ist festzustellen, ob die Aufgaben und die Verantwortung der einzelnen Organisationsstellen eindeutig und schriftlich geregelt sind und ob zwischen den die einzelnen Funktionen ausfüllenden Stellen ausreichende organisatorische Trennungen im Sinne eines sicheren internen Kontrollsystems bestehen.

Die Dienstanweisungen für das Wertpapiergeschäft sind einzusehen; es ist festzustellen, ob sie allen damit befaßten Mitarbeitern zur Kenntnis gelangt sind.

Vorbemerkungen zu den Anlagen 3-11

Die in diesen Anlagen angeführten Prüfungshandlungen sind als Beispiele und nicht als erschöpfende Aufzählung zu verstehen.

Je nach den Besonderheiten des Einzelfalles können nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers weitere Prüfungshandlungen erforderlich sein bzw angeführte Prüfungshandlungen entfallen.

Die Zuordnung der Prüfungshandlungen kann in einzelnen Fällen aus Zweckmäßigkeitsgründen abweichend von der in den Anlagen durchgeführten Zuordnung erfolgen.

Die Prüfungshandlungen sind in der Regel in Form von Stichproben durchzuführen.

Anlage 3

Prüfungshandlungen zur Sonderverwahrung

Prüfung, ob für die sonderverwahrten vertretbaren Wertpapiere die ausschließliche und schriftliche Erklärung vom jeweiligen Hinterleger gegeben wurde (für bereits vor dem 01. 01. 1988 sonderverwahrte Stücke entfällt diese Prüfung),

Prüfung, ob die Erklärung bzw die Sonderverwahrung im Verwahrungsbuch angemerkt ist,

Prüfung, ob die Wertpapiere in Streifbanddepots gesondert verwahrt werden bzw ob bei Drittverwahrung eine diesbezügliche Bestätigung des Drittverwahrers vorliegt,

Stichprobenweise Abstimmung des Istbestandes mit dem Sollbestand laut Sachdepotbuch für Mäntel und dazugehörige Bögen,

Prüfung, ob für die Depots Stücknummernverzeichnisse vorliegen,

Stichprobenweise Vergleich der Stücknummern laut Stücknummernverzeichnis mit jenen auf Mänteln und Bögen,

Prüfung, ob die Bögen bereits fällig gewordene Zins- und Dividendenscheine enthalten,

Prüfung, ob Streifbänder oder Mappen in einem einwandfreien Zustand und eindeutig gekennzeichnet sind,

**IWP
BA2**

Prüfung, ob bereits verlorene und gekündigte Wertpapiere ausreichend gekennzeichnet sind oder getrennt aufbewahrt werden,

Prüfung, ob der Zutritt zum Tresor (insbesondere bei Sonderverwahrung) nur unter Gegenseperre durch zwei Mitarbeiter gemeinsam möglich ist.

Anlage 4

Prüfungshandlungen zur Sammelverwahrung

Abstimmung des Istbestandes in Eigenverwahrung zuzüglich des durch den Depotauszug nachgewiesenen Istbestandes bei Drittverwahrern mit dem Sollbestand laut Sachdepotbuch unter Berücksichtigung des Eigenbesitzes der Bank,

Prüfung, ob die Bögen bereits fällig gewordene Zins- und Dividendenscheine enthalten,

Prüfung, ob Wertpapiere in Sammelverwahrung genommen wurden, die für eine Sammelverwahrung nicht geeignet sind (nicht vertretbare Wertpapiere wie zB vinkulierte Aktien, nicht voll eingezahlte Namensaktien); diese Wertpapiere fallen nicht unter die Bestimmungen des DepG.

Anlage 5

Prüfungshandlungen bei Drittverwahrung

Prüfung, ob ein Lagerstellenverzeichnis vorhanden ist und ob dieses nach Wertpapieren und allenfalls nach Personenkonten untergliedert ist,

Prüfung, ob im Sachdepotbuch die Drittverwahrer vermerkt sind,

Prüfung, ob Stückeverzeichnisse der Drittverwahrer für nicht vertretbare Wertpapiere an die Kunden weitergeleitet werden und ob die Angaben in den den Kunden übersandten Stückeverzeichnissen mit den Angaben der Drittverwahrer übereinstimmen,

Prüfung, ob eine vom Hinterleger abgegebene Erklärung zur Streifbandverwahrung vom Drittverwahrer im Inland entsprechend berücksichtigt wurde.

Zusätzliche Prüfungshandlungen, wenn die verwahrende Bank Depotbank nach dem Investmentfondsgesetz oder nach dem Beteiligungsfondsgesetz ist:

Prüfung, ob die Depotbank die Anteilscheine nach dem Investmentfondsgesetz nur nach Zurverfügungstellung des Gegenwertes ausfolgt, bzw erst nach Rücknahme der Anteilscheine den Gegenwert freigibt (§ 6 Investmentfondsgesetz),

Prüfung, ob die Genußscheine nach dem Beteiligungsfondsgesetz der Depotbank vor Ausgabe in Verwahrung gegeben wurden und diese die Genußscheine nur ausgegeben hat, wenn ihr der Ausgabepreis zur Verfügung gestellt worden ist (§ 7 Beteiligungsfondsgesetz).

Anlage 6

Prüfungshandlungen zur Ordnungsmäßigkeit der Wertpapierverwaltung

Prüfung der ordnungsmäßigen Einlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen:

- Erfassung des organisatorischen Ablaufs und der Buchungen,
- Prüfung der Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung aller Werte eines Termins (einschließlich der am Schalter eingereichten Wertpapiere und der offenen Lieferungen),
- Prüfung des Eingangs der Zinsen bzw. Dividenden von den Inkassostellen (Ausgleich des Zinsschein-Verrechnungskontos),
- Prüfung der richtigen (vollständigen und zeitgerechten) Gutschrift der Kupongegenwerte auf den Konten der Depotinhaber; für die Gutschrift auf anderen Konten muß ein Antrag des Depotinhabers vorliegen,
- Globalabstimmungen für bestimmte Wertpapiere zu einzelnen Zinsterminen und Dividendenfälligkeitpunkten (Belastung des Zinsscheinkontos und dessen Ausgleich; Gutschriften auf Kundenkonten, Konten pro diverse und Zinsenertragskonten der Bank),
- Feststellung, ob allfällige Differenzen auf Systemfehler (fehlende Kontrollen) oder andere Gründe zurückzuführen sind und ob Differenzen geklärt und Fehlerquellen beseitigt wurden.

Prüfung der rechtzeitigen Behebung neuer Bögen;

**IWP
BA2**

Feststellung, ob die Bank sich vergewissert hat, ob von allen Drittverwahrern (insbesondere bei Aktien) die Gutschriften in richtiger Höhe durchgeführt werden¹⁾;

Prüfung der ordnungsmäßigen Abwicklung der Verlosung, Kündigung und Tilgung von Wertpapieren:

- Prüfung der Maßnahmen zur Sicherstellung der lückenlosen Erfassung aller Verlosungen und Kündigungen, der unverzüglichen Unterrichtung der Hinterleger und der rechtzeitigen Gutschrift und Belegerteilung an die Hinterleger (Systemprüfung),
- stichprobenweise Prüfung der Wirksamkeit der Kontrollen durch Verfolgung ausgewählter Geschäftsfälle von der Bekanntmachung der Verlosung oder Kündigung über Unterrichtung der Hinterleger bis zum Einzug der Gegenwerte, deren Gutschrift für den Hinterleger und der Buchung auf den Depotkonten (gegebenenfalls auch der physischen Umliegung der Stücke im Tresor).

Prüfung der Bezugsrechtsausübung:

- Sicherstellung der lückenlosen Erfassung aller Bezugsrechte, der rechtzeitigen Unterrichtung der Hinterleger und der Einholung von Weisungen (sofern erforderlich),
- Prüfung der Beachtung der Weisungen der Kunden,
- Prüfung der Durchführung des Verkaufs der Bezugsrechte, wenn keine entgegenstehenden Weisungen der Kunden vorliegen und der Gutschrift des Erlöses auf den Kundenkonten.

Feststellung, ob die Hinterleger von Optionsscheinen von Optionsterminen verständigt werden¹⁾,

Prüfung, ob die erforderliche schriftliche Ermächtigung vorliegt, wenn die Bank für verwahrte Wertpapiere das Depotstimmrecht gemäß § 114 Abs 4 AktG ausübt.

¹⁾ nach vorherrschender Meinung sind die Banken dazu nur in begrenztem Ausmaß (soweit wirtschaftlich zumutbar) verpflichtet.

Anlage 7

**IWP
BA2**

Zusätzliche Prüfungshandlungen bei Geschäften gemäß § 12 DepG (sonstige Innehabung von Wertpapieren)

Feststellung, ob für die Verwaltung der Kundenwertpapiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bzw wie Sondervereinbarungen dokumentiert werden,

Prüfung, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Veruntreuung vorliegen.

Anlage 8

Prüfungshandlungen zum Wertpapierkommissionsgeschäft

Prüfung, ob der Grundsatz der Trennung unvereinbarer Funktionen (Wertpapierhändler, Wertpapierabwicklung, Depotbuchhaltung) beachtet und eingehalten wird,

Prüfung der Tätigkeit der Innenrevision in Bezug auf den Wertpapierhandelsbereich,

Prüfung der Erfassung und Abwicklung der eingehenden Aufträge. Bei dieser Prüfung ist festzustellen:

- ob sichergestellt ist, daß alle eingehenden Aufträge vollständig mit genauer Zeitangabe (Zeitstempel), gegebenenfalls auf vornumerierten Belegen, erfaßt werden,
- ob auch der Zeitpunkt der internen Bearbeitung und der Weitergabe zum Börsenhandel erfaßt wird,
- ob sichergestellt ist, daß vor Weitergabe der Aufträge der Kunden zur Ausführung die Orderformulare in allen Teilen ausgefüllt sind und ob kontrolliert wird, daß bei Verkäufen frei verfügbare Bestände und bei Käufen ausreichende Guthaben oder Kreditlinien der Kunden vorhanden sind,
- ob bei der Durchführung der Aufträge den Weisungen der Kunden Rechnung getragen wird,

21

**IWP
BA2**

- ob den Kunden bei Auftrag zur Sonderverwahrung innerhalb der einwöchigen Frist durch Übersendung von Stückerzeugnissen Eigentum verschafft wird.

Bei nicht anonymen telefonischen Aufträgen sind ergänzend folgende Feststellungen zu treffen:

- ob am Telefon ein Band mitläuft und ob telefonisch eingelangte Aufträge durch Rückrufe kontrolliert bzw bestätigt werden,
- ob der Wertpapierhändler unter Zeitstempelverwendung vornummerierte Auftragsblätter ausfüllt und ob diese Auftragsblätter nachweislich zeitnah an die Wertpapier-Abwicklungsstelle weitergegeben werden,
- ob die Ausführung der Geschäfte mit Zeitznachweis erfolgt und ob dies von der Abwicklungsstelle auch überprüft wird,
- ob die telefonisch erteilten Aufträge zweckentsprechend dokumentiert werden und ob Erklärungen bzw Ermächtigungen der Kunden, die gem DepG in schriftlicher Form vorliegen müssen, kurzfristig eingeholt werden.

Bei anonymen telefonischen Aufträgen sind ergänzend folgende Feststellungen zu treffen:

- In welcher Weise die Losungsworte vor unbefugtem Zugriff geschützt sind,
- ob sichergestellt ist, daß die Händler ohne Rücksicht auf Losungsworte Aufträge verschiedener Kunden bekommen können bzw daß Kunden Aufträge an verschiedene Händler geben können,
- ob sichergestellt ist, daß bei länger unbewegten anonymen Konten ein Auftrag nur ausgeführt wird, wenn ein zweiter Mitarbeiter in den Telefonauftrag eingeschaltet wird und mitwirkt,
- ob Vorsorge getroffen ist, daß die Abwicklungsstelle von länger unbewegten anonymen Konten in Kenntnis gesetzt wird.

Bei Prüfung der Behandlung von Reklamationen ist festzustellen:

- weiche Vorkehrungen für die Behandlung schriftlicher Reklamationen (Unabhängigkeit der Poststelle) und telefonischer Reklamationen im Zusammenhang mit nicht anonymen Aufträgen bestehen,
- ob für anonyme telefonische Aufträge eine eigene Reklamationsstelle bei der Innenrevision eingerichtet ist.

Besondere Prüfungshandlungen beim Auslandsgeschäft

Bei der Prüfung der im Ausland verwahrten Wertpapiere ist festzustellen:

- ob es sich um im Ausland oder um nicht im Ausland ausgestellte Wertpapiere handelt. Wertpapiere gelten als im Ausland ausgestellt, wenn der Emittent seinen Sitz im Ausland hat. Auch bei im Ausland ausgestellten Urkunden ist zu prüfen, ob es sich um Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs 1 DepG handelt; ist dies nicht der Fall, dann ist nicht das Depotgesetz, sondern es sind die einschlägigen Bestimmungen des ABGB anzuwenden,
- ob für nicht im Ausland ausgestellte Wertpapiere, die im Ausland verwahrt werden, neben einer allfälligen Ermächtigung zur Sonderverwahrung auch eine Ermächtigung des Hinterlegers zur Hinterlegung im Ausland vorliegt,
- ob der Hinterleger sowohl für im Inland als auch für im Ausland ausgestellte Wertpapiere, die im Ausland verwahrt werden, von der Verwahrungsart unterrichtet wurde und sich mit der im Ausland üblichen Verwahrungsart schriftlich einverstanden erklärt bzw die Sonderbedingungen für Auslandsgeschäfte mit Wertpapieren und ähnlichen Werten anerkannt hat,
- ob diese Wertpapiere im Verwahrungsbuch und in Depotauszügen durch den Zusatz „Wertpapierrechnung“ oder eine gleichartige Bezeichnung gekennzeichnet sind,
- ob die Bank als Zwischenverwahrer den ausländischen Drittverwahrern ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt hat, daß die hinterlegten Wertpapiere nicht ihr Eigentum sind,
- ob sich die Bank in Fällen, in denen bei vereinbarungsgemäß im Ausland anzuschaffenden und zu verwahrenden Wertpapieren ein Stückverzeichnis versandt wurde, davon überzeugt hat, daß dadurch nach ausländischem Recht Eigentum verschafft werden kann.

Prüfungshandlungen zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der bücherlichen Aufzeichnungen und des IKS

Bei Prüfung der besonderen Erfordernisse, die an die Wertpapierbuchhaltung gestellt werden, ist ua festzustellen:

- ob ausreichende Kontrolleinrichtungen zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Wertpapierkonten bestehen,
- ob für jedes Depot ein Eröffnungsauftrag vorliegt und dieser richtig ausgefüllt ist,
- in welcher Form die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw die Sonderbedingungen für Auslandsgeschäfte vom Depotinhaber anerkannt werden und wie die Anerkennung dokumentiert wird,
- ob Unterschriftskarten der Depotberechtigten gegen Austausch gesichert und Leerzeilen entwertet sind,
- ob die einzelnen Depotkonten die erforderlichen Angaben (zB Verwahrungsart, Vermerke über im Depotgesetz vorgesehene Ermächtigungen) enthalten,
- ob für Depotaufösungen und Depotänderungen entsprechende Aufträge vorliegen,
- ob allfällige im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses noch nicht bekannte Wertpapierspezifikationen (zB Serienspezifikationen) unverzüglich nachgetragen werden,
- ob Arbeitsanweisungen für die Führung des Verwahrungsbuches und der sonstigen bücherlichen Aufzeichnungen bestehen und ob diese sinnvoll erstellt sind; dh ob Sicherheitsund Kontrollvorkehrungen eingebaut sind und ob diese auch eingehalten werden,
- ob die Führung des Verwahrungsbuches, die Verwaltung des Tresorbestandes und die Möglichkeit der Verfügung über die Wertpapiere, die sich in Drittverwahrung befinden, so getrennt sind, daß den Kontrollfordernissen entsprochen wird,
- ob gewährleistet ist, daß die Funktionstrennung auch bei Urlaubsvertretungen eingehalten wird und ob die Urlaube regelmäßig in Anspruch genommen werden,

- ob sichergestellt ist, daß sämtliche Belege über Wertpapiertransaktionen sowohl der Finanzbuchhaltung als auch der Wertpapierbuchhaltung zugeleitet werden (zB durch vornummerierte Belege, durch Eintragungen in Depottagebücher),
- ob die Buchungen zeitgerecht erfolgen und ob ordnungsmäßige Dispositionen sichergestellt (zB Sicherung gegen Doppelverfügungen) sind,
- ob die Buchungsunterlagen und die Belegablage ausreichend gesichert sind,
- ob bei Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen die dafür geltenden Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze eingehalten werden.

Anlage 11

Prüfungshandlungen über die Abstimmung mit Kunden

Prüfung, ob sichergestellt ist, daß für alle Depots vollständige und richtige Auszüge erstellt werden und daß die Auszüge an namentlich bekannte Kunden versandt werden.

Prüfung, ob die Versendung durch eine von der Wertpapierverwaltung unabhängige Stelle erfolgt.

Feststellung, was mit Depotauszügen für Depots, deren Inhaber nicht namentlich bekannt ist (anonyme Depots) geschieht.

Prüfung, ob auch für Wertpapiere, die sich im Zusammenhang mit Geschäften gemäß § 12 DepG im Besitz der Bank befinden, geeignete Abstimmungen erfolgen.

Prüfung, ob sichergestellt ist, daß wegen Unzustellbarkeit zurückklagende Depotauszüge und Reklamationen von Depotinhabern direkt einer von der Wertpapierverwaltung unabhängigen Stelle zugeleitet werden.

Prüfung, ob sichergestellt ist, daß alle Reklamationen von einer von der Wertpapierverwaltung unabhängigen Stelle bearbeitet und erledigt werden.



IWP
BA2

Anlage 12

Vollständigkeitserklärung

Stempel der Bank den 20 . .

An

.....

In

Sie haben in der Zeit vonbis die im DepG geregelten Geschäfte, die wir in den Jahren getätigt haben, überprüft.

Wir erklären nach bestem Wissen und Gewissen folgendes:

- 1. Als Auskunftsperson sind Ihnen von uns unsere nachstehenden Mitarbeiter genannt worden:
.....
.....
.....
Diese Personen sind von uns angewiesen worden, Ihnen alle Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.
- 2. Wir haben Anweisung gegeben, Ihnen Einsicht in sämtliche sich auf die Geschäfte nach den Bestimmungen des DepG beziehende und den Prüfungsgegenstand betreffende Bücher und Aufzeichnungen, den Schriftwechsel und sonstige Unterlagen einschließlich der Unterlagen der internen Kontrolle zu gewähren.
- 3. Sämtliche uns zur Verwahrung anvertrauten Wertpapiere sind in der Depotbuchführung, insbesondere in dem in § 11 des DepG vorgeschriebenen Verwahrungsbuch erfaßt.
- 4. Auch die uns zu anderen Zwecken als zur Verwahrung anvertrauten Wertpapiere (§ 12 DepG) sind in unseren buchmäßigen Aufzeichnungen erfaßt.
- 5. Es wurde die innerbetriebliche Anweisung gegeben, die nach dem DepG erforderlichen Ermächtigungen und Erklärungen von Kunden einzuholen bzw die erforderlichen Mitteilungen zu erstatten.
- 6. Die Übersendung von Stückverzeichnissen ist nicht/nur in den in der Anlage angegebenen Fällen gemäß § 14 des DepG ausgesetzt worden.
- 7. Die Einhaltung der Vorschriften des DepG wird gem § 24 a) KWG in angemessener Weise überprüft.
- 8. Unregelmäßigkeiten, die sich auf Geschäfte nach den Bestimmungen des DepG beziehen oder Gesetzesverletzungen sind uns nicht/nur in dem in der Anlage angegebenen Umfang bekanntgeworden.
- 9. Zusätze und Bemerkungen:
.....
.....
.....
- 10. Dieser Vollständigkeitserklärung sind folgende Anlagen beigegeben:
.....
.....
.....

....., den 20 . .

(Unterschrift der Geschäftsleiter der Bank)

